100 Jahre Arbeit für eine bessere Zukunft

Schweiz. Konsum-Verein

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V. S. K.) BASEL

Erscheint wöchentlich · Redaktion: Dr. W. Ruf · Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Basel, den 28. Oktober 1944 · 44. Jahrgang · Nr. 43

Verlängerung des Warenhausbeschlusses auf dem Vollmachtenweg?

Die Direktion des V. S. K. wehrt sich in einer Eingabe vom 20. Oktober an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit für die demokratischen Rechte der Konsumenten und ihrer Selbsthilfeorganisationen

An das
Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
BERN

Sehr geehrter Herr Direktor!

Mit Schreiben vom 2. Oktober 1944 übermittelten Sie uns die Entwürfe vom 29. September betr. Bundesratsbeschlüsse über Warenhäuser und Filialgeschäfte, sowie über Massnahmen zum Schutze des Schuhmachergewerbes, mit der Bitte, Ihnen unsere Vernehmlassung zukommen zu lassen. Wir danken Ihnen dafür, dass Sie uns Gelegenheit geben, uns zu diesen Massnahmen zu äussern. Die Verbandsdirektion und die Delegation des Verwaltungsratsausschusses unseres Verbandes haben sich einlässlich mit den Vorlagen befasst und möchten Ihnen nachstehend ihre Stellungnahme bekanntgeben sowohl zum formellen Vorgehen, wie auch zum Inhalt der vorgelegten Entwürfe.

1. Zum rechtlichen Vorgehen

Laut Ihrer Mitteilung ist geplant, zwei Erlasse, die bisher in der Form des Bundesbeschlusses Rechtskraft erhielten, auf dem Wege von Bundesratsbeschlüssen, gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten, zu verlängern. Dieses Vorgehen würde einen höchst bedauerlichen Rückschritt und ein noch weiteres Abgehen vom verfassungsmässigen, demokratischen Weg bedeuten. Schon die Form des dringlichen Bundesbeschlusses, in die diese Erlasse bisher gekleidet wurden, war anfechtbar, da die zeitliche Dringlichkeit, die nach dem jetzt klar formulierten Artikel 89 der Bundesverfassung erforderlich ist, wohl kaum geltend gemacht werden kann für Beschlüsse, die schon längere Zeit in Kraft waren, so dass man also Zeit gehabt hätte, ihre Verlängerung auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung anzuordnen. Ausserdem fehlt bekanntlich die verfassungsmässige Grundlage für solche Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit. Bisher hat immerhin das Parlament, also die gesetzgebende Behörde, über Inhalt und Form dieser Beschlüsse entschieden. Es konnte sich darauf berufen, dass die Verfassung diesen Weg vorsieht. Ein Beschluss des Bundesrates dagegen widerspricht unserer Verfassung und unserer demokratischen Tradition in noch viel höherem Masse.

Die Berufung auf die Vollmachten erfolgt unseres Erachtens zu Unrecht. Die Vollmachten sind von den eidg. Räten ausdrücklich beschlossen worden, um die durch die Kriegsereignisse dringlich gewordenen Massnahmen rechtzeitig treffen zu können, wenn sich der verfassungsmässig festgelegte Weg als zu zeitraubend erweisen würde. In diesen beiden Fällen handelt es sich aber weder um kriegsbedingte Massnahmen — denn die beiden Vorlagen waren schon vor Kriegsausbruch in Kraft und nicht erst durch die Kriegsereignisse veranlasst — noch war man in zeitlicher Bedrängnis, da im voraus bekannt war, wann die geltenden Beschlüsse abgelaufen waren und allenfalls verlängert werden sollten. Auch der Beschluss der Bundesversammlung vom Jahre 1942, der feststellt, dass der Bundesrat auf Grund der Vollmachten «Massnahmen zur Sicherung der Existenz von durch Kriegsfolgen bedrohten Wirtschaftszweigen» treffen könne, kann unseres Erachtens nicht zur Begründung herangezogen werden. Denn jener Beschluss bedeutete, wie im Parlament ausdrücklich erklärt wurde, keine Erweiterung und auch keine erweiterte Interpretation des Vollmachtenbeschlusses der eidg. Räte von 1939. Es wird auch niemand behaupten wollen, dass die Verlängerung der erwähnten Beschlüsse notwendig sei, um die Existenz «von durch Kriegsfolgen bedrohten Wirtschaftszweigen» zu sichern, zumal die Lage der betroffenen Wirtschaftszweige ohne Zweifel günstiger ist als vor dem Kriege.

Die Verlängerung des Warenhausbeschlusses auf Grund der Vollmachten mutet um so sonderbarer an, als bei der vierten Verlängerung des Erlasses im

Dezember 1941 der Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes erklärt hatte, nach seiner Meinung soll es das letzte Mal sein, das ein dringlicher Bundesbeschluss über diese Materie gefasst werde. (Stenographisches Bulletin des Nationalrates 1941, S. 351.) Diese Erklärung konnte doch nur in dem Sinne ausgelegt werden, dass der Beschluss in Zukunft entweder durch ein Bundesgesetz mit Referendumsklausel, oder dann überhaupt nicht verlängert werde. Kein Mensch dachte damals an einen Bundesratsbeschluss.

Wir können somit einer Verlängerung der Vorlagen durch Beschlüsse des Bundesrates unsere Zustimmung nicht geben. Der nun eingeschlagene Weg wird auch die bereits vorhandene latente Opposition gegen die Vollmachtenpolitik verschärfen und möglicherweise dazu beitragen, ein politisches Missbehagen zu erzeugen, das sicher nicht im Landesinteresse liegt.

2. *Zum Inhalt der Entwürfe*

a) zum Warenhausbeschluss

Die Bedeutung des Beschlusses über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften für das Gewerbe bzw. den Detailhandel ist zweifellos von diesen Kreisen weit überschätzt worden. Diese Massnahmen haben vor allem dazu geführt, den bestehenden Waren- und Kaufhäusern eine monopolistische Stellung zu verschaffen und anderseits namentlich die freie Entwicklung der auf Selbsthilfe beruhenden, demokratisch organisierten Genossenschaften zu hindern, ohne den Detaillisten zu nützen. Der zum Teil sehr unbestimmt gehaltene Wortlaut hatte in der Praxis zur Folge, dass übereifrige Amtsstellen den Beschluss einschränkend interpretierten, was oft zu einer sehr bürokratischen Handhabung führte.

Selbst in Kreisen des Gewerbeverbandes, die ja die Initianten und ständigen Befürworter dieser Massnahmen sind, sieht man heute ein, dass dem mittelständischen Gewerbe damit nicht geholfen werden kann. Laut «Gewerbezeitung» vom 7. Oktober 1944 hat die Konferenz der Präsidenten und Sekretäre der kantonalen und schweizerischen Gewerbeorganisationen in einer Diskussion über den Warenhausbeschluss zum Ausdruck gebracht, es müsse angestrebt werden,

> «auf dem Vereinbarungswege die notwendigen Lösungen zu verwirklichen und nach und nach den staatlichen Schutz durch Selbsthilfemassnahmen zu ersetzen».

Es muss aber nun endlich einmal Ernst gemacht werden mit der Ablösung der staatlichen Verbote und Bewilligungsmassnahmen durch Selbsthilfe und Lösungen, die von der Wirtschaft auf dem Wege freiwilliger Vereinbarungen getroffen werden.

Sofern der Warenhausbeschluss nochmals verlängert wird, so haben wir zu dem uns unterbreiteten Entwurf folgende Bemerkungen anzubringen:

In allererster Linie verlangen wir, dass die Stellung der auf Selbsthilfe der Konsumenten beruhenden Genossenschaften gegenüber dem Bundesbeschluss vom 11. Dezember 1941 nicht verschlechtert wird. Der bisherige Art. 6 muss daher unbedingt beibehalten werden.

Art. 1.

Art. 1 des Entwurfs unterstellt die Eröffnung und Erweiterung von Filialgeschäften durch Grossunternehmungen des Lebensmittel-, Schuh-, Textil- und Möbeldetailhandels der Bewilligungspflicht. Das entspricht ungefähr der bisherigen Formulierung in Art. 3 des Bundesbeschlusses. Es entstand nun aber die Frage, ob die Bewilligungspflicht nur gilt für die Eröffnung neuer Filialgeschäfte *der erwähnten Branchen,* oder ob auch die Eröffnung neuer Filialen, die an und für sich keiner Bewilligung bedürften, dem Beschlusse unterstellt ist, wenn sie von einer Firma vorgenommen wird, die unter den Erlass fällt. Der Bundesrat hat im Falle der Konsumgenossenschaft Erstfeld den ersten Standpunkt eingenommen, den wir für richtig halten. Einzelne Beamte des BIGA scheinen jedoch in neuerer Zeit der zweiten Auffassung zuzuneigen. Obwohl die Genossenschaften gemäss Art. 5 auszunehmen sind, wünschen wir eine klarere Formulierung in einem neuen Beschluss, die die Eröffnung von Filialgeschäften in Zweigen, die der Beschränkung nicht unterliegen, freigibt. Andernfalls besteht eine Rechtsungleichheit, indem Firmen, die nicht unter den Beschluss fallen, solche Filialen frei errichten können, während die dem Beschlusse unterstellte Unternehmungen eine Bewilligung einholen müssen. Der Text von Art. 1 könnte etwa so formuliert werden:

> «Grossunternehmungen des Lebensmittel-, Schuh-, Textil- und Möbeldetailhandels dürfen die Eröffnung neuer und die Erweiterung bestehender Filialgeschäfte *der genannten Wirtschaftszweige* nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden vornehmen. — Ebenso ist die Eröffnung und Erweiterung von Verkaufsfilialen industrieller Unternehmungen dieser Wirtschaftszweige nur mit behördlicher Bewilligung gestattet.»

Art. 5.

Wir beantragen, den Wortlaut des bisherigen Art. 6 zu übernehmen.

Art. 6.

Wir begrüssen es, dass eine gewisse Vereinfachung der bisherigen Bestimmungen vorgesehen ist, indem namentlich die Aufnahme neuer Warenkategorien oder neuer gewerblicher Tätigkeiten, die ja nur schwer kontrollierbar ist und sich als Quelle bürokratischer Massnahmen auswirken kann, nicht mehr als Erweiterung gelten soll.

Art. 7.

Im Gegensatz zum bisherigen Art. 11 wird nicht mehr verlangt, dass der Gesuchsteller für die nachgesuchte Eröffnung oder Erweiterung ein Bedürfnis nachzuweisen habe. Wir nehmen aber unter allen Umständen an, dass nach wie vor die Gründe, die der Gesuchsteller für die Eröffnung oder Erweiterung ins Feld führt, vor allem auch das Bedürfnis seiner Mitglieder (im Falle einer Genossenschaft) und Kunden, voll zu würdigen und der Interessengefährdung, die allenfalls seitens mittelständischer Kreise geltend gemacht wird, gegenüberzustellen sind.

Art. 8 und 9.

Das Bewilligungs- und Beschwerdeverfahren soll nach dem Entwurf vollständig neu geregelt werden, unter Verweis auf Bestimmungen eines geplanten Bundesratsbeschlusses über den Fähigkeitsausweis

für die Eröffnung von Betrieben im Gewerbe. Wir halten diese Lösung nicht für zweckmässig. Sie scheint uns eine Komplizierung und wohl in manchen Fällen auch eine Verzögerung des Verfahrens zu bringen. Ausserdem rechtfertigt es sich nicht, für die Verlängerung des Beschlusses um ein Jahr ein ganz neues Verfahren einzuführen. Nachdem die nationalrätliche Vollmachtenkommission das Eintreten auf den erwähnten Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über den Fähigkeitsausweis abgelehnt hat, dürfte wohl der Bundesrat auf diesen Erlass verzichten. Auf jeden Fall würde er in weitesten Kreisen auf eine scharfe Opposition stossen. Wir empfehlen Ihnen daher, es beim bisherigen Verfahren bewenden zu lassen.

Art. 16.

Wir beantragen, die Dauer des Beschlusses auf höchstens ein Jahr zu begrenzen, wie das in Ihrem Schreiben vom 2. Oktober angekündigt wird.

b) Zum Beschluss über das Schuhmachergewerbe

Hinsichtlich dieser Vorlage haben wir dieselben grundsätzlichen Bemerkungen anzubringen wie zum Warenhausbeschluss.

Zum materiellen Inhalt möchten wir uns nicht äussern, mit Ausnahme der Art. 8 und 9, die das Bewilligungs- und Beschwerdeverfahren betreffen. Auch hier gelten unsere Bemerkungen zu den bezüglichen Vorschriften des Warenhausbeschlusses, und wir möchten Ihnen beantragen, auf eine Aenderung der Bestimmungen über das Verfahren zu verzichten.

Für den Fall, dass die beiden am 31. Dezember 1944 ablaufenden Bundesbeschlüsse durch Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates um ein Jahr verlängert werden, ersuchen wir Sie dringend, dafür zu sorgen, dass unverzüglich die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden, um zu verhindern, dass wir in einem Jahr wieder vor eine ähnliche Situation gestellt werden. Diese seinerzeit als vorübergehende Krisenmassnahmen gedachten Regelungen sind keine Lösungen. Darüber dürften sich auch die Behörden und die Kreise des Gewerbes, sowie des Detailhandels klar sein. Wir schlagen Ihnen daher vor, sofort eine aus Vertretern der interessierten Wirtschaftskreise zusammengesetzte Kommission einzusetzen, die die hier zur Diskussion gestellten Probleme eingehend erörtert und rechtzeitig Vorschläge unterbreiten kann für eine in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung befriedigende Lösung.

Nachträglich erhielten wir noch Kenntnis vom Entwurf des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 16. Oktober, der die von der Eidg. Gewerbekommission beschlossenen Aenderungen berücksichtigt. Wir behalten uns vor, uns zu diesem neuesten Entwurf später noch zu äussern.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Direktor, die Versicherung unserer

vorzüglichen Hochachtung

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Der Vizepräsident: sig. *O. Zellweger*

Ein Mitglied: sig. *Dr. M. Weber*

Ein Nachtrag

Auf Grund eines inzwischen bekanntgewordenen Entwurfes des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zum Warenhausbeschluss gelangte die Direktion des V.S.K. am 24. Oktober mit folgenden ergänzenden Ausführungen an das BIGA:

Nachdem wir Kenntnis erhalten haben vom Entwurf des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 16. Oktober 1944 zu einem Bundesratsbeschluss über die Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften, der nach den Beratungen in der Eidg. Gewerbekommission aufgestellt wurde, erlauben wir uns, als *Nachtrag zu unserer Vernehmlassung vom 20. Oktober* noch nachstehende Bemerkungen anzubringen zu dieser Angelegenheit:

Art. 1.

Wir erinnern an unsere Aeusserungen in der ersten Eingabe und glauben nach wie vor, dass eine Formulierung im Sinne des von uns gemachten Vorschlages der Klarstellung dienen würde. Immerhin nehmen wir Kenntnis davon, dass in der Sitzung der Eidg. Gewerbekommission vom 10. Oktober 1944 auf den in der Diskussion geäusserten Wunsch nach einer Erklärung, wonach die Bewilligungspflicht nur gelte für die Eröffnung und Erweiterung von Filialen der in Art. 1 genannten Branchen, von der Vertretung des BIGA erklärt wurde, das sei selbstverständlich. Demnach bedarf ein Filialgeschäft, das für seine Lebensmittelfilialen dem Beschluss unterstellt ist, keiner Bewilligung für die Eröffnung und Erweiterung z.B. eines Haushaltungswarengeschäfts. Wir nehmen an, dass diese Erklärung einer authentischen Interpretation gleichkommt.

Art. 6.

Wir bedauern ausserordentlich, dass der neue Entwurf die bescheidene Verbesserung, die der Entwurf vom 29. September gebracht hat, wieder rückgängig macht, und empfehlen Ihnen dringend, die Fassung vom 29. September wieder aufzunehmen, um so mehr als die Abstimmung in der Gewerbekommission keine Mehrheit ergeben hatte für die im neuen Entwurf enthaltene Formulierung und im Protokoll der Gewerbekommission ausdrücklich bemerkt wird, diese Frage sei noch offen.

Die Aufnahme neuer Warenkategorien, wie auch die Aufnahme neuer gewerblicher Tätigkeiten ist ein ausserordentlich unbestimmtes Kriterium, das in der Praxis Anlass gibt zu grosser Unsicherheit und ausserdem zu einer häufigen Beanspruchung des behördlichen Apparates, die um so unnötiger ist, als nach Art. 7, Ziff. 2, lit. d, Bewilligungen ohne weiteres zu erteilen sind «für die Aufnahme neuer Warenkategorien, sofern sie der gleichen Branche angehören oder ausserordentliche Verhältnisse die Verweigerung der Bewilligung als unbillig erscheinen lassen». Es kam schon bisher vor, dass die Beantwortung blosser Anfragen an das BIGA, ob in einem bestimmten Falle Bewilligungspflicht vorliege oder nicht, sich wochen- ja sogar monatelang verzögerte. Das wird wohl von einer Ueberlastung der Beamten herrühren. Deshalb sollte der behördliche Apparat nur mit dem Notwendigen belastet werden. Diese Bestimmung, dass auch die Einführung neuer Warenkategorien bewilligungspflichtig sei, ist jedoch überflüssig, da die Einführung neuer Warenkategorien,

wenn sie nicht bloss einen Ersatz für andere ausfallende Warenkategorien schaffen soll, auch eine Vermehrung des Ladenraums notwendig macht und dann gemäss Art. 6, Ziff. 2, lit. a, bewilligungspflichtig ist. Die häufig vorkommenden Umstellungen im Warensortiment sollten dagegen nicht jedes Mal eine behördliche Untersuchung erfordern.

Art. 7.

Wir verstehen den Bedürfnisnachweis, wie er im neuen Entwurf wieder aufgenommen worden ist, so, dass der Gesuchsteller das Bedürfnis seiner Mitglieder bzw. seiner Kunden nach Deckung ihres Warenbedarfs in einem ihnen nahestehenden Laden nachweisen soll. Die Mitglieder einer Genossenschaft sollen nicht veranlasst oder gezwungen werden, in einem privaten Geschäft ihre Einkäufe zu tätigen, ebensowenig wie wir verlangen würden, dass die Kunden eines privaten Detailgeschäfts nur auf einen Genossenschaftsladen angewiesen sein sollen.

Art. 8 und 9.

Wie wir inzwischen feststellen konnten, begegnet der Vorschlag, die Verfahrensvorschriften grundlegend zu ändern, einer heftigen Opposition in den betroffenen Kreisen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass diese Neuregelung befriedigend funktionieren wird. Deshalb ersuchen wir nochmals, die bisherigen Verfahrensvorschriften, im Falle einer Verlängerung des Erlasses um ein Jahr, nicht zu ändern.

*

Im übrigen bestätigen wir die grundsätzliche Stellungsnahme, wie sie in unserer Eingabe vom 20. Oktober niedergelegt ist. Sofern der Warenhausbeschluss in Form eines bundesrätlichen Vollmachtenbeschlusses nochmals verlängert werden sollte, so erwarten wir doch bestimmt, dass diese fünfte Verlängerung die letzte sein werde.

Die Flut des Elends steigt

Was bedeuten da 5, 10, 50, 100 oder vielleicht sogar 1000 Franken und noch mehr, die wir — bis jetzt so Behütete, Bewahrte — zur Milderung der Not geben? Was für das **genossenschaftliche Wiederaufbauopfer** von den einzelnen Verbandsvereinen erwartet wird, sind jedoch durchschnittlich nicht mehr als 1 Fr. pro Mitglied. Es gibt Genossenschafter, die 40, 50, 60 und 100 Franken gespendet haben — als Zeichen der wirklichen Teilnahme an der unverschuldeten Not unserer Freunde in andern Ländern und der Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit am Aufbau einer bessern Welt.

Unendliches Leid wurde unserem Lande und unserer Bewegung bis jetzt erspart. Um so bereitwilliger öffnen wir deshalb unsere Hand, um gewiss von neuem zu erfahren, wie segensreich auch dieses Geben ist.

Dr. Pritzker erhält den Werder-Preis

Samstag, den 21. Oktober, fand im Berner Rathaus unter zahlreicher Beteiligung der Behörden, der Mitglieder des Verbandes der Kantons- und Stadtchemiker der Schweiz sowie der industriellen und Handelsorganisationen des Ernährungssektors eine Gedenkfeier statt zu Ehren des 1943 verstorbenen Prof. Dr. J. U. Werder, der sich als Wissenschafter auf dem Gebiete der Lebensmittelchemie sehr verdient gemacht hat. Der Präsident des Stiftungsrates der Prof.-Werder-Stiftung, Fürsprech Armin Hodler,

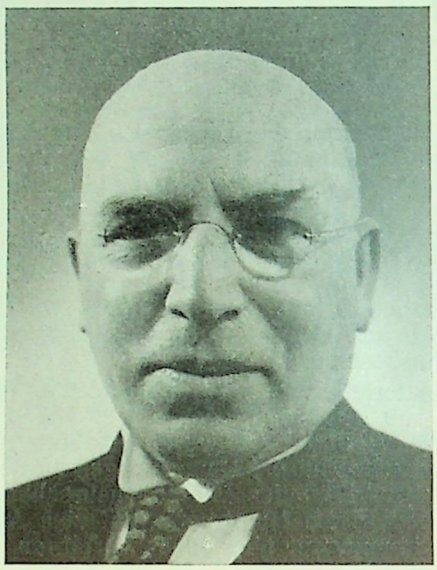

hielt eine Ansprache. An der Veranstaltung nahmen auch Vertreter des V. S. K. und einiger grosser Konsumgenossenschaften teil.

Bei dieser Gelegenheit kam es auch zur erstmaligen Verleihung der Werder-Medaille und des Werder-Preises, die vor einigen Jahren durch den Verband der Kantons- und Stadtchemiker geschaffen worden sind. Die ersten Preisträger sind: *Dr. J. Pritzker, Chef des Laboratoriums des Verbandes schweiz. Konsumvereine,* Basel, und *Dr. H. Mohler,* Stadtchemiker in Zürich, die für ihre hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Lebensmittelchemie mit der Werder-Medaille und dem Werder-Preis ausgezeichnet wurden.

Die Ehrung, die dem Chef des V. S. K.-Laboratoriums zuteil wurde, erfüllt um so mehr mit Genugtuung, als der Gefeierte seine bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnisse in entscheidender Weise im Laufe seiner nun schon über zweieinhalb Jahrzehnte dauernden Tätigkeit im Dienste der Genossenschaftsbewegung gewonnen hat.

Es gehört zu den besonderen Gaben Dr. Pritzkers, dass er es versteht, die Ergebnisse seiner Forschungen in populärer Weise darzustellen, was ihm bei der Abfassung seiner 492 Seiten zählenden, bald schon in vierter Auflage erscheinenden «Allgemeinen Warenkunde» und seinen Artikeln in der Genossenschaftspresse wie auch in seiner Lehrtätigkeit im Genossenschaftlichen Seminar und nicht zuletzt in den zahlreichen Vorträgen, für die ihn unsere Genossenschaften immer wieder zu gewinnen suchen, stets zustatten kam. — Aber auch über unsere Be-

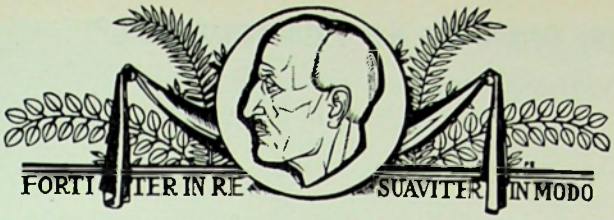

HERRN DR. J. PRITZKER

Chef des Laboratoriums des VSK in Basel

wurden heute in Anerkennung seiner bedeutenden Leistungen auf dem Gebiete der Lebensmittelchemie, insbesondere für die systematisch-analytischen Arbeiten und seine Bemühungen zur Verbreitung lebensmittel- und warenkundlicher Erkenntnisse die Werdermedaille und der Werderpreis überreicht

Namens des Stiftungsrates der Prof.-Werder-Stiftung

Der Präsident: Der Sekretär:

Bern, den 21. Oktober 1944

Die Herrn Dr. Pritzker überreichte Urkunde

wegung hinaus fand Dr. Pritzker sehr interessierte Hörer und Leser. Häufig wird er von Behörden und wirtschaftlichen Organisationen als Experte herangezogen. Die wissenschaftlichen Publikationen — im ganzen über 160 —, die der Arbeit im V. S. K.-Laboratorium entsprangen, haben in Fachkreisen volle Beachtung gefunden. Von seinen wichtigsten Arbeiten seien angeführt: Der Tabak und das Rauchen: Hygienische Milch: Ueber rationellen Wareneinkauf im Haushalt.

Diese beachtenswerte wissenschaftliche Ernte wurde neben den vielen Früchten, die die Tätigkeit des Laboratoriums im direkten Dienst der einzelnen Verbandsvereine und zum Wohle der allgemeinen Konsumentenschaft zeitigte, eingebracht. Die Ehrung und die Glückwünsche, die dem Gefeierten von so vielen Seiten zuteil wurden und die auch an dieser Stelle bekundet seien, sind Kennzeichen der hohen Anerkennung der Verdienste Dr. Pritzkers — der damit wohl einen der schönsten Dankesbeweise für seine unermüdliche und erfolgreiche Arbeit erhalten hat.

Lebensmittelverein — Lebensverein

Das «Du», die auf einem hohen Niveau stehende schweizerische Monatsschrift, die überragendes sittliches, soziales Wollen, Kunst und Alltagsgeschehen zu einem geistigen Ganzen verbindet und deshalb bei jedem Erscheinen immer wieder zu einem Erlebnis wird, widmet die Oktobernummer dem Mahl, dem Essen, dem «täglichen Brot». In der Einleitung zu dem von neuem viel Gewinn bietenden Heft erfreut Arnold Kübler, der leitende Redaktor, mit einem Wortspiel, das treffend den *Sinn konsumgenossenschaftlichen Wirkens*, das doch in so vornehmlicher Weise auf das Essen, die Nahrung, das Brot zielt, wiedergibt. Ja «*Lebensverein*» — wie die neapolitanische Freundin des Autors den «Lebensmittelverein» in wohl unbewusst treffender Deutung nannte — in dieser Formulierung liegt Entscheidendes, eben gerade das, was die *genossenschaftliche* Tätigkeit durchdringt und in noch viel vermehrtem Masse durchdringen soll: *Gemeinschaft*. — Begleiten wir den Autor bis zu dem Punkt, der uns Anlass zu diesen Bemerkungen gegeben hat, und werden wir uns dabei von neuem bewusst, wie sehr konsumgenossenschaftliches Schaffen der Vermittlung des «täglichen Brotes» auch in jenem Bereiche dient, in dem Seelen hungern und Menschen nach Menschlichkeit schreien:

Die kleine Gastwirtschaft lag unten am Hafen, an der Ecke des grossen Platzes, wo eine lärmige Verkehrsader begann, und nahe beim grossen Gittertor, durch welches hindurch man nach den grossen Ueberseeschiffen sich begeben konnte. Es war schon dunkel, und wir sahen vom Platze herkommend zwar die beleuchteten Tischlein an der Vorderseite des Hauses, fanden aber den Zugang nicht sogleich; er lag ein wenig versteckt im kleinen Seitenhof, war aber, einmal gefunden, nicht zu verkennen; denn es lagen in Körben zu beiden Seiten der Türe aufgestellt die frischen Fische, dicht ineinandergeschoben, die Köpfe nach oben, und die Eisbrocken steckten dazwischen. Hernach kam man an der Küche vorbei und gelangte durch ein, zwei Essräumlein nach vorn vors Haus und zu den wenigen Tischlein, die dort aufgestellt waren, eingeklemmt zwischen die Hauswand und ein mächtiges Eisengitter, das die Gäste vom Leben des Platzes schied, wie's das Hafengitter mit den Ozeandampfern tat. Mit dem Koch zusammen kehrte ich nochmals zu den Fischen zurück und wählte den unsrigen aus. Er kam in die Küche; ich kehrte zu meiner Freundin zurück und horchte mit ihr auf die Geräusche des Platzes und schaute nach dessen Gestalten. Wir wunderten uns darüber, dass so viele kleine Kinder noch unterwegs waren, und sahen erstaunt einen jungen Vater seiner Einjährigen die ersten Schritte beibringen zu einer Zeit, welche bei uns die Behörden auf den Platz rufen würde. Aber wir waren eben nicht bei uns, sondern in Neapel; tranken roten Wein, assen die Minestra und knabberten, den Fisch erwartend, ein wenig an unsern Broten, als plötzlich aus der Dunkelheit des Platzes eine Gestalt auftauchte, schnurstracks auf uns lossteuerte; ein Knabengesicht erschien am Gitter, ein nackter Arm ward heftig zwischen dessen Stäben zu uns hereingestreckt: «Un pezzo di pane». Bitte, ein Stück Brot, sagte eilig, drängend und halblaut der Junge. Wir ergriffen, was vor uns lag, gaben es ihm, und er rannte davon. Dann kam der Fisch, der ausgezeichnet schmeckte, besser vielleicht oder jedenfalls anders, als er's ohne die Erscheinung des Jungen getan hätte; denn unsere begleitenden Gedanken waren auch anders geworden, nachdem durch das Gitter hindurch unversehens die Urgebärde der Menschheit nackt vor unsere Augen gekommen war: der Griff nach Brot, nach Nahrung. Gib uns heute unser tägliches Brot, heisst es im Vaterunser. Zwei Milliarden Menschen wollen täglich ihr Brot haben oder müssen es haben, dreimal mindestens am Tag, vom ersten Tag an wollen sie von der Mutterbrust es haben, und bis zum letzten oder fast bis zum letzten Tag wollen sie von der Mutter Erde es haben. Nur ein paar Stunden zu lange darf es ausbleiben, ein wenig knapper nur werden, und Furcht und Unruhe erfassen die Herzen, die Angst steht auf, und die Ordnungen wanken. Immer lauert das Chaos, immer gibt es Panikmacher, Nutzniesser des Wirrwarrs, geängstigte Verführer und verfehlte Völkerväter, die der Not und dem Tod zu wehren vorgeben, indem sie Krieg, Not und Tod heraufrufen.

Jäger und Fischer waren, wie man vielfach meint, die ältesten Ernährer des Menschen, dann kam der Hirt, der Ackerbauer, kamen viel später die Viehzüchter, die Pflanzer und kamen in unserer Zeit jene Forscher und Pflanzenzüchter, welche in aller Stille und leidenschaftlich ihrer Arbeit hingegeben die Erträgnisse auf den Aeckern der Welt und den Nutzen der Herden so gewaltig zu vermehren halfen, dass die Menschheit keinen Anlass zu Nahrungssorgen hätte, wenn das richtige Verteilen ihr erst so gut wie das Erzeugen gelänge. Infolge unseres blühenden Vereinswesens gibt es einen Lebensmittelverein, aber meine neapolitanische Freundin verkürzte diesen immer zu einem Lebensverein, womit dessen Zweck viel deutlicher ausgedrückt ist.

Genossenschaftsbewegung und Nachkriegszeit

Auf der Suche nach Einrichtungen, die sich, ohne dass dazu ein grosser Verwaltungsapparat erforderlich wäre, den dringenden Bedürfnissen des Augenblicks anpassen lassen und gleichzeitig geeignet sind, die in jeder dauernden Erscheinung des sozialen Lebens als Gegensatzpaar auftretenden Faktoren Ordnung und Freiheit miteinander zu versöhnen, sind zahlreiche um die Zukunft unserer Kultur besorgte Geister auf die Genossenschaftsbewegung gestossen. Obschon sich die wenig geräuschvolle und zufolge ihrer Kontinuierlichkeit wenig auffällige Entwicklung dieser Bewegung inmitten eines Jahrhunderts wirtschaftlicher und politischer Krisen dem Augenmerk der Soziologen sozusagen vollständig entzogen hat, bildet sich nämlich eine, wenn auch vorläufig noch unorgansierte, so doch immer wachsende öffentliche Meinung heraus, die der Genossenschaftsbewegung für die Lösung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme der Nachkriegszeit eine entscheidende oder zum mindesten sehr bedeutsame Rolle beimisst. Diese Ansicht wird nicht nur durch die führenden Persönlichkeiten der Genossenschaftsbewegung und der Arbeiter- und Bauernorganisationen zahlreicher Länder vertreten, sie ist vielmehr auch, wie die Zeitungskorrespondenten verschiedener europäischer Länder zu berichten wissen, durch den Mund hervorragender Vertreter der Regierungen, der Kirchen und des Erziehungswesens zum Ausdruck gekommen.

Aus der Einleitung zu einer Publikation des Internationalen Arbeitsamtes

Die Gemeinden der Patenschaft CO-OP

V. Goppisberg

Goppisberg liegt 1351 m ü. M., rechts der Rhone. Das Dorf zählt 101 Einwohner, davon 24 Schulkinder. Die Bevölkerung ernährt sich ausschliesslich aus den Erträgnissen der Landwirtschaft. Mit Hilfe der Patenschaft Co-op erhielten die Goppisberger die so notwendige neue Wasserversorgungsanlage. Auch an den vom genossenschaftlichen Hilfswerk veranlassten Holzbearbeitungs-, Gartenanbau- und hauswirtschaftlichen Kursen nahmen die Leute zu ihrem grossen Nutzen gern teil. Zwei Jünglinge konnten dank der finanziellen Unterstützung der Patenschaft Co-op die Lehre als Schuhmacher bzw. Schreiner antreten, um nach Absolvierung der Lehrzeit in ihrem Heimatdorf den erlernten Beruf auszuüben. Freiwillige Helfer, vor allem aus dem V. S. K. und der Schuh-Coop, führten diesen Sommer mit Erfolg und zur vollen Genugtuung der Bauern ein Arbeitslager auf der Goppisbergeralp durch, um einen Teil dieser Alp zu roden und zu entsteinen (s. ausführlichen Bericht im S. K.-V., Nr. 37/1944).

Texte zu den Bildern auf S. 542 und 543.

1 und 2

Delegierte der Patenschaft Co-op und Vertreter der Gemeinde Goppisberg bei der Besichtigung der Quelle im Jahre 1943, die im Walde als Trinkwasser für das Dorf gefasst wurde und jetzt für die neue Leitung das Wasser liefert.

3

Zwei junge Goppisberger, welche mit Hilfe der Patenschaft Co-op eine Lehre als Schreiner bzw. Schuhmacher antreten konnten

4

Herr Kummer, Gemeindepräsident von Goppisberg, ist offensichtlich ob der glücklich beendeten Wasserleitung hochbefriedigt und lässt auch Frau R. Kalbermatten, die als Hauswirtschaftslehrerin in unseren Walliser Gemeinden mit viel Geschick und Erfolg Kurse durchführt, an seiner Freude teilnehmen

5

Nun haben sie Wasser — im Sommer und im Winter! — unsere Freunde in Goppisberg. Stolz kündet dieser Hydrant von dieser in den Oberwalliser Dörfern so seltenen Errungenschaft

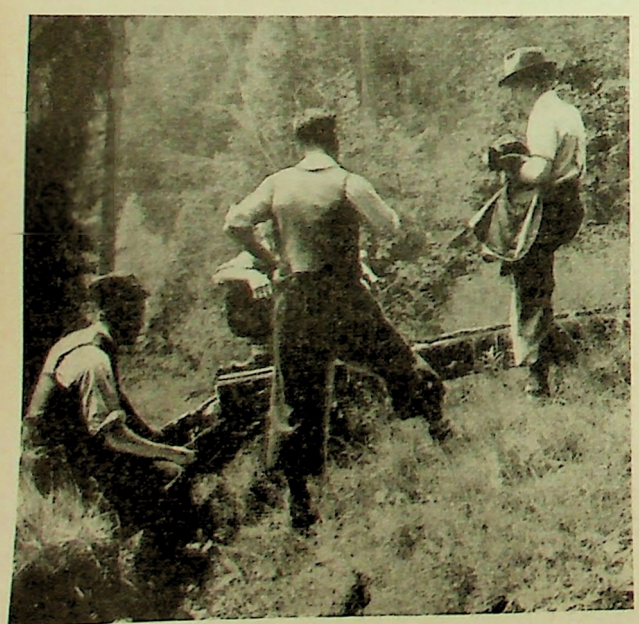

1

2

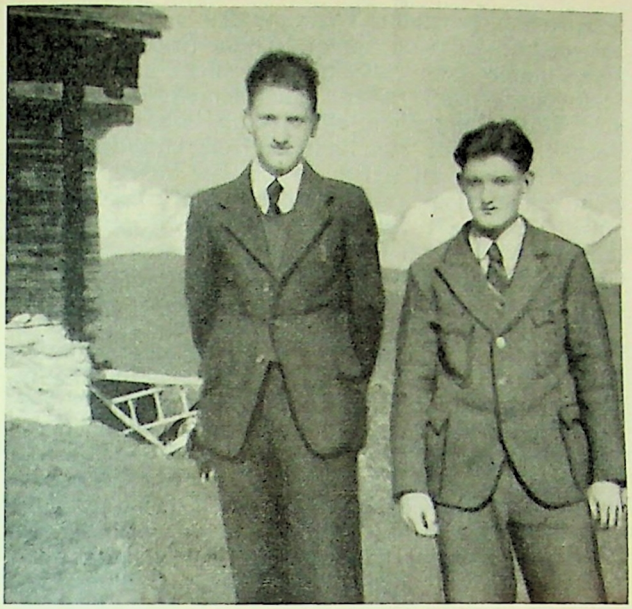

3

4

5

Kurze Nachrichten

Die Sammlung von Wildfrüchten. Das Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amt teilt mit:

Wie in den vergangenen Jahren werden auch jetzt wieder die Rosskastanien und Eicheln gesammelt und für die Verfütterung an unsere Tiere verwendet. Zahlreiche Sammelstellen sind durch Gemeinden und Kantone errichtet worden. In der Tat ist es angesichts der weiter bestehenden grossen Knappheit an Kraftfuttermitteln von Bedeutung, dass diese Wildfrüchte restlos verwendet werden. Da und dort können auch Buch- und Haselnüsse gesammelt werden, die für die Selbstversorgung mit Oel oder für den Verkauf an den Handel Verwendung finden. Auch die Esskastanien im Tessin und Misox werden restlos gesammelt und stehen unserer Bevölkerung als Nahrungsmittel zur Verfügung. Die Sammlung der Wildfrüchte bringt auch vielen kleinen und grossen Sammlern einen willkommenen Nebenverdienst. Es ist am Platz, dass wir auch dieses Jahr diesen Dingen unser Interesse entgegenbringen und die Anweisungen für das Sammeln beachten.

Der schweizerische Lastwagenverkehr nach der spanischen Grenze. Das Kriegs-Transport-Amt teilt mit:

In einer Pressemitteilung aus Spediteurkreisen wird ausgeführt, die private Initiative sei im Autoverkehr von der Schweiz nach der spanischen Grenze ausgeschaltet worden, so dass wiederum nur die Wagen der «Autotransit» zugelassen sind. Die Behörden sollten sich doch der Wichtigkeit des schweizerischen Exportverkehrs bewusst sein.

Hierauf ist zu bemerken, dass die beteiligten Dienststellen die Bedeutung, die dem Exportverkehr zukommt, keineswegs unterschätzen. Die hinsichtlich der Beschaffung der Pneus und der flüssigen Treibstoffe eingetretenen Verhältnisse machten aber eine Verminderung der Beistellung von Lastwagen für Transporte nach dem Ausland zur unbedingten Notwendigkeit.

Bezug von rationierten Lebensmitteln ohne Grossbezügercoupons. (Mitg.) Das Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amt hat davon Kenntnis erhalten, dass in einzelnen Fällen Betriebsinhaber von kollektiven Haushaltungen bei ihren Lieferanten Couponsschulden auflaufen liessen, indem sie rationierte Lebensmittel bezogen, ohne die erforderlichen Grossbezügercoupons abzugeben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass nur diejenige Menge rationierter Lebensmittel bezogen werden darf, für die der Betriebsinhaber Grossbezügercoupons zugeteilt erhalten hat. Die Uebergabe der Grossbezügercoupons an den Lieferanten hat entweder Zug-um-Zug oder gemäss den vom Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amt erlassenen Vorschriften über den Kontokorrentverkehr zu erfolgen.

Im Interesse einer geordneten Durchführung der Rationierung ist es notwendig, dass die Vorschriften über die Abgabe und den Bezug rationierter Lebensmittel genau befolgt werden. Das Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amt hat die zuständigen Stellen aufgefordert, durch vermehrte Kontrollen das Einhalten dieser Vorschriften zu überwachen. Vorschriftswidrige Ueberbezüge im Kontokorrentverkehr sowie das Eingehen von Couponsschulden müssen unnachsichtlich in Strafverfolgung gesetzt und geahndet werden.

Die kollektiven Haushaltungen und Lieferanten werden hiermit erneut aufgefordert, die Vorschriften über die Couponsübergabe einzuhalten, um empfindliche Konsequenzen zu vermeiden.

An die Besteller von Erzeugnissen der Maschinen- und Metallwarenindustrie. Im Interesse der rechtzeitigen Durchführung von Arbeiten im nationalen Interesse und in der Landwirtschaft und der so notwendig gewordenen Bereitstellung von Arbeitskräften wie des Ausgleichs der Beschäftigung ersucht der Delegierte für Arbeitsbeschaffung, Zipfel, alle Auftraggeber, den ihnen von ihren Lieferanten zukommenden Gesuchen um Verschiebung von Lieferterminen wenn immer möglich zu entsprechen und sich dabei vor Augen zu halten, dass Sorgen, die heute den einen Zweig unserer Wirtschaft belasten, morgen auch den anderen treffen können. Arbeitslosigkeit kann nur ferngehalten werden, wenn jeder das seine zu ihrer Bekämpfung beiträgt.

Schöne Kastanienernte. Da aus naheliegenden Gründen mit irgendwelcher Einfuhrmöglichkeit nicht gerechnet werden kann, sind wir ausschliesslich auf die inländische Ernte angewiesen. Glücklicherweise ist diese sehr gut ausgefallen. Man schätzt den Ertrag im Tessin und Misox auf ungefähr 1½ Millionen kg, also etwas höher als im Vorjahr.

Zur Wiedereinführung des Kartoffelbrotes. Bäcker und Selbstbacker sind zur Beimischung von Kartoffeln verpflichtet.

Es sind ab 1. November für 1 kg Kartoffelbrot nur 900 g Brot- oder 675 g Mehl- oder 9 Mahlzeitencoupons abzugeben. Ebenso sind für 500 g Brot nur 450 g Brotcoupons erforderlich. Mit Einführung der neuen Bewertung für Kartoffelbrot sind somit weniger Coupons erforderlich, und die Herabsetzung der Couponsmenge auf den November-Lebensmittelkarten bedeutet daher keine Herabsetzung der Brotration. Diese beträgt somit für die Bezüger der A-Lebensmittelkarte nach wie vor 250 g Kartoffelbrot täglich.

Für die Herstellung von gewissen Spezialbroten, Kleingebäck und Patisserie besteht keine Pflicht, jedoch die Möglichkeit freiwilliger Beimischung von Kartoffeln. Diese darf höchstens in dem für Kartoffelbrot vorgeschriebenen Verhältnis stattfinden. Die grundsätzliche Bewertung dieser Backwaren erfährt keine Aenderung.

Schweizerische Importgüter in Marseille. Die Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr teilt mit:

Durch Dekret vom 18. August 1944 hat der Präfekt von Marseille, um die dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung der Stadt und der Umgebung zu decken, die Requirierung der in den Docks des Marseiller Hafens liegenden schweizerischen Importgüter verfügt.

Die in dieser Angelegenheit vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement nach Paris und Marseille Delegierten haben mit den französischen Behörden eine Abmachung getroffen, wonach die Requisition für die Gesamtmenge der Waren, die sich am Tage des Erlasses des vorerwähnten Dekretes in den Docks befanden, d. h. für ungefähr 23 000 Tonnen, aufgehoben ist. Seit dem 13. Oktober 1944 sind keine Güter mehr weggeführt worden. Der Service du ravitaillement français übernimmt die in der Zwischenzeit weggeführten und die von der Schweiz zum Zwecke der Hilfeleistung für die französische Bevölkerung abgetretenen Waren.

Die Bemühungen, den Abtransport der noch in den Docks im Hafen von Marseille befindlichen Güter zu organisieren, werden fortgesetzt.

Aus der Praxis

Die Mankohaftung des Verkaufspersonals (Fortsetzung)

IV. Entspricht aber diese Regelung vor allem den Interessen der Genossenschaft, so muss anderseits doch nicht vergessen werden, dass das Verkaufspersonal dadurch stark belastet werden kann. Eine gewissenhafte *Erfüllung aller Pflichten seitens der Genossenschaft* ist die selbstverständliche Folge. Die Frage ist besonders wichtig, weil die Gerichte immer die Tendenz haben, der sozial schwächeren Partei beizustehen, besonders wenn sie eine so grosse Verantwortung auf sich nimmt. Diese Frage wird vor allem unter dem Gesichtspunkt des sog. Mitverschuldens geprüft: Wenn die Genossenschaft und ihre Verwaltung nicht alles getan haben, um dem Verkaufspersonal eine einwandfreie Grundlage für seine Tätigkeit zu geben, wenn der Warenverkehr nicht reibungslos gestaltet ist und dem Personal unnütze Mehrarbeit verursacht und die Kontrolle erschwert wird, dann wird oft angenommen, auch die Genossenschaft habe dazu beigetragen, ein Manko zum Entstehen zu bringen. Ein oft beträchtlicher Abzug an der Schadenersatzsumme ist die Folge. Ebenso bei unbefriedigender Entlöhnung, unverschliessbaren oder sehr unübersichtlichen Verkaufslokalen, zu langer Arbeitszeit, Zurückbehalten eines Lokalschlüssels, unsorgfältiger und nachlässiger Buchführung oder Inventur. Damit wird das Interesse des Personals an seiner Arbeit herabgesetzt. Dieses muss mit Geld und guten Arbeitsbedingungen erkauft werden — so wenigstens rechnen die Gerichte. Und ferner kann nur haftbar gemacht werden, wer eine klar umschriebene Aufgabe übernimmt.

Welche Stellung nimmt die Genossenschaft als solche ein? Ist sie ein Dritter, dessen störender Eingriff vom Personal bewiesen werden muss, wenn er zur Entlastung desselben dienen soll? Davon kann keine Rede sein, wie auch in der Formulierung, die eingangs erwähnt wurde, ersichtlich ist. Die Genossenschaft ist und bleibt Dienstherrin mit ihren besonderen Pflichten, die durch die Mankoklausel keine Minderung erfahren. Es ist selbstverständlich, dass sie dem Personal für die Erfüllung ihrer Pflichten haftet: Sie muss sich über deren Erfüllung ausweisen, bevor sie überhaupt das Manko geltend machen darf.

Unter den gewährten Arbeitsbedingungen nimmt einen hervorragenden Platz ein die *Regelung des Verhältnisses unter mehreren Verkäuferinnen*. Es sind hier die beiden Lösungen der strengen solidaren Haftbarkeit (mit Möglichkeit, sich zu entlasten durch den Beweis mangelnden Verschuldens oder Fremdverschuldens) und der Bestimmung einer einzigen haftbaren Person, die dann aber auch die Verantwortung für die ihr unterstellten Verkäuferinnen trägt. — Solidare Haftbarkeit ist keine empfehlenswerte Massnahme: sie bewirkt gegenseitige Aufpasserei, Misstrauen und hat leicht zur Folge, dass jemand für die Verfehlungen anderer einstehen muss, ja sogar, dass die Untergebenen für die Vorgesetzten haften müssen. Das Personal muss ausserdem die Möglichkeit haben, sich gegen eine neue Kollegin auszusprechen, und dies bedingt einen ebenso ungünstig wirkenden «Kriegsrat». Es ist besser, eine verantwortliche Person einzustellen, die dann die Verantwortung für die ihr unterstellten Verkäuferinnen trägt. Sie muss sich selbstverständlich zu Neueinstellungen äussern können, und entsprechend ihrer grösseren Verantwortung hat sie auch das Recht, besondere Zeit zugeteilt zu erhalten, um die notwendigen Kontrollen vorzunehmen, d. h. sie darf bei der Zuteilung von Verkaufspersonal zur entsprechenden Verkaufsstelle nicht als voll arbeitende Verkäuferin mitgerechnet werden. Wird diesen Erfordernissen nachgelebt, so darf auch der Standpunkt vertreten werden, dass ihre Haftung nicht unsittlich und nicht überspannt ist. Wenn hingegen weder das eine noch das andere bestimmt wird — weder Alleinverantwortlichkeit noch Kollektivverantwortlichkeit — so riskiert man bei solch

unklaren Verhältnissen die grössten Unzukömmlichkeiten. Unklare Verteilung der Verantwortung bedingt notwendigerweise unklare Haftungsverhältnisse und damit Abstriche an der Schadensumme durch das Gericht oder sogar gänzliche Abweisung.

Eine besonders wichtige Rolle beim Beweis des Mankos spielt die *Pflicht zur Buchführung* und der übrige schriftliche Verkehr der Genossenschaft. Es ist sicher zu empfehlen, wenn man sich von der Verkäuferin den Verkehr mit ihrer Filiale bestätigen lässt, wenn sie Lieferscheine unterzeichnen, Monatsabrechnungen usw. bestätigen muss. Wenn diese Papiere in Ordnung vorgelegt werden können, wenn der Verkehr mit der Verkaufsstelle mit Leichtigkeit rekonstruiert werden kann, dann gewinnt die Buchführung der Genossenschaft den Charakter grosser Objektivität, und auf ihr kann die Beweisführung aufgebaut werden, z. B. wenn das Personal sich plötzlich weigert, Lieferscheine zu unterzeichnen, wie das öfters vorkommt, wenn ein Manko befürchtet wird.

Es ist ein grosser Unterschied zwischen der Verletzung dieser Pflichten und dem Eingreifen eines Dritten. Zum grossen Teil ermöglicht die Erfüllung derselben erst die Geltendmachung und den Beweis des Schadens, der ja zuerst bewiesen werden muss, bevor ihn die Verkäuferin auf sich nehmen muss. Die Genossenschaft hat also durch die Mankoklausel gar keine Erleichterung ihrer tatsächlichen Obliegenheiten zu erwarten; nur im Beweisverfahren geniesst sie einen kleinen Vorteil (oben III). Wenn hingegen ein Dritter eingreift, so hat das die Verkäuferschaft positiv zu beweisen, um sich zu entlasten. Es sind dies Unterscheidungen, die sehr oft zu wenig beachtet werden. Die Sache wird aber dadurch noch komplizierter, dass auch Organe der Genossenschaft, z. B. Mitglieder der Verwaltung, als «Dritte» auftreten können, nämlich dann, wenn sie im Einzelfall nicht als Organe für die Genossenschaft handeln: der Präsident, Kassier usw. halten sich als Käufer, nicht als Genossenschaftsorgane hinter dem Ladentisch auf. Diese Betrachtung kann die Pflichten der Genossenschaft ins richtige Licht stellen. Sie zeigt die Wichtigkeit sauberer Verhältnisse und Abgrenzungen. (Schluss folgt)

Das Ergebnis der Herbstobstaktion LVZ

Vor einigen Wochen ist vom KEA und von der Eidg. Alkoholverwaltung, Sektion für Obst und Obstprodukte, an den Handel der Ruf ergangen, man möchte die in grossen Mengen anfallenden Herbstäpfel durch *Aktionsverkäufe* liquidieren helfen. Schon letztes Jahr ist von dieser Amtsstelle im gleichen Sinne beim Handel angeklopft und dieser um seine Hilfe gebeten worden. Der Lebensmittelverein Zürich hat diesem Ruf auch dieses Jahr wieder unverzüglich nach Bekanntwerden Gehör geschenkt. Obwohl bei solchen Aktionsverkäufen nichts zu verdienen ist, haben wir es gewagt, mit allem Nachdruck die Verkaufsaktion zu unterstützen. In augenfälligen Inseraten ist die Bevölkerung der Stadt Zürich auf die Verkaufsaktion in Herbstäpfeln — *per Harasse zu 25 kg 6 Fr.* — aufmerksam gemacht worden. Um die Sache möglichst grosszügig zu gestalten, wurden unsere 170 Verkaufsstellen mit dem billigen Obst beliefert. Der Aufruf hat bei unseren Konsumenten Gehör gefunden und zu einem ganz unerwarteten Resultat geführt.

Nach Abschluss der Aktion konnten wir feststellen, dass wir über *500 000 Kilo Herbstäpfel* zu niedrigem Preise an die Bevölkerung der Stadt Zürich vermittelt hatten. Diese Leistung erfüllt uns mit Stolz und berechtigt uns zur Annahme, dass solche Aktionen auch von den anderen Konsumgenossenschaften befolgt werden dürften! Es darf bei der Unterstützung solcher Aktionen nur das Streben massgebend sein, unseren Konsumenten und den Produzenten einen guten Dienst zu erweisen. Unsere Genossenschafter sind uns vor allem für solche Taten immer wieder dankbar. E. H.

Bildungs- und Propagandawesen

Die Zusammensetzung des Studienzirkels

Für eine *gute Zusammensetzung* des Zirkels sollte bei der Werbung Bedacht genommen werden. Ein Zirkel, der nur aus Genossenschaftsangestellten zusammengesetzt ist, läuft Gefahr, dass die Diskussion sich allzusehr auf interne Dinge der betreffenden Konsumgenossenschaft beschränkt und den weiteren Horizont verliert. Besonders günstig ist es, wenn in einem Zirkel Verkäuferinnen und Hausfrauen zugleich sind. Eine geschickt geleitete Aussprache in einem Studienzirkel wird viel beitragen zu einem besseren Verständnis zwischen Verkäuferinnen und Hausfrauen. Wenn dann dem Zirkel noch einige Genossenschafter angehören, die fähig sind, die Probleme etwas von ihrer theoretischen Seite her zu behandeln, und die Theorie mit der Praxis verbunden werden kann, dann werden die Diskussionen in einem solchen genossenschaftlichen Studienzirkel sowohl für die Konsumgenossenschaftsbewegung nützlich, wie für die Zirkelmitglieder anregend und belehrend sein. B.

Waffen für die Zukunft.

die uns den Frieden und eine gerechte Wirtschaftsordnung bringen soll, erhält der Genossenschafter in den Studienzirkeln.

Die Existenz eines oder mehrerer Studienzirkel in einer Genossenschaft ist ein besonders schönes Zeichen von Leben und Verantwortung. Jeder Verbandsverein setze sich die Gründung mindestens eines Zirkels zum Ziele. Und dort, wo schon Zirkel bestehen, sei deren Vermehrung ernstes Bemühen der Verantwortlichen.

Die Konsumgenossenschaften bekennen sich zum Prinzip der bessern Leistung. Diese wird nur erreicht durch die Tat.

Bibliographie

«Ueber die wirtschaftliche Lage der chemischen Reinigungsanstalten und Färbereien», Sonderheft Nr. 46 der «Volkswirtschaft». Verlag «Schweizerisches Handelsamtsblatt», Bern.

Obschon die in dieser neuesten Veröffentlichung der Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes behandelten Fragen nicht speziell unter dem Aspekt der heutigen Kriegsverhältnisse, sondern unter allgemein grundsätzlichen Gesichtspunkten betrachtet sind, ist diese Arbeit aktuell und für jedermann, der sich mit schweizerischer Wirtschaft und Wirtschaftspolitik befasst, von Interesse. Da die Probleme in verschiedener Hinsicht auch in andern Gewerbezweigen grundsätzlich ähnlich gelagert sind (es sei nur an die Frage der Preisschleuderei, der Ueber- oder Unterlegenheit des Grossbetriebes und die kalkulatorisch richtige Belastung verschiedener Produkte des gleichen Betriebes erinnert), kommt dieser abklärenden Untersuchung eine Bedeutung zu, die über den Kreis der direkt Betroffenen hinausgeht.

Ernst Lattmann: Den Ueberblick bewahren. Gedanken für Unternehmer, Verwaltungsräte, Generaldirektoren, Direktoren, Geschäftsleute und Chefpersonal. Herausgegeben vom Institut für Berufsförderung, Zürich 31. Sondernummer TIP 14 der Hauszeitschrift «Wissen und Können». Kostenlos erhältlich beim Bildungsverlag Gropengiesser, Zürich 31.

Man darf sich nicht in Einzelheiten verlieren. Man darf ob dem täglichen Geschehen die grossen Linien nicht aus den Augen lassen.

Leitende Persönlichkeiten müssen heute das denken, was in Tagen Plan und in Wochen, Monaten oder gar erst in Jahren Wirklichkeit werden soll.

Im Inhaltsverzeichnis finden wir u. a. folgende Stichworte: Der Sinn des Unternehmens — Der Wert einer klaren Zielsetzung — Die erweiterte Bilanz — Gesicherte finanzielle Grundlage — Störungen fernhalten — Der Briefwechsel — Die Aufgaben festlegen — Die Formulare — Die Ablage — Die Werbedrucksachen — Das Gedächtnis entlasten — Eine zweckmässige Arbeitsmethode — Richtiges Lagern vermeidet Verluste — Zeit für das Wesentliche.

Eingelaufene Schriften

(Die folgenden Schriften sind leihweise von der Bibliothek des V. S. K. erhältlich oder können von der Buchhandlung Genossenschaft *«Bücherfreunde»*, Basel, Aeschenvorstadt 67, bezogen werden.)

Casson, Herbert: 50 Fragen für das Verkaufspersonal. Bern. 38 S. Fr. + 3.12.

Communauté d'action pour la famille: Salaire vital? Genève, 1944. 28 S. Fr. + —.62.

Sozialer Wohnungs- und Siedelungsbau. Zürich, 1944. 95 S. Fr. + 7.10.

Zutt, E. Th.: Wie-Wer-Was-Wo? Zürich, 1944. 332 S. Fr. + 7.05.

Bächtold, J. M.: Freizeit und Lektüre. Zürich. 31 S. Fr. + 1.02.

Böhny, Ferd.: Die Freizeit des Städters. Zürich. 32 S. Fr. + 1.02.

Bonnstetten, Carl von: Briefe über ein Schweizer Hirtenland. Bern, 1793. 148 S. Fr. + 19.10.

Brogle, Th(eodor): Der Warenhandelsbetrieb. Zürich, 1943. 80 S. Fr. + 3.12.

Classe d'agriculture de la Société des arts: Paysan choisis! Genève, 1943. 116 S.

Göldlin von Tiefenau, Franz Bernhard: Versuch einer urkundlichen Geschichte des Drey Waldstätte-Bundes oder der ältesten freyen Verfassung und Verbindung der drey Cantone Uri, Schwyz und Unterwalden, als Grundlage der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich, 1808. 180 S. Fr. + 18.70.

Hummel, Theodor: Richtlinien für eine generelle Bodenpolitik als Grundlagen der internationalen Wirtschaftsdemokratie. Basel, 1944. 64 S.

Keller, Adolf: Wiederaufbau der Welt. Zürich, 1944. 64 S. Fr. + 2.60.

Lotter (Correvon), Hedwig: Leben und Wirken der Frauen in der Schweiz. 614 S. Fr. + 34.20.

Maurer, Gustav: Was die Jugendgruppe bietet. Zürich, 30 S. Fr. + 1.02.

Müller, J.: Schnitzen und Basteln. Zürich. 32 S. Fr. + 1.02.

Pritzker, Jakob: Emploi de pommes de terre dans la fabrication du pain. 8 S.

Ruf, Walter: Die Bedeutung der Baugenossenschaft für die Konsumgenossenschaften. Basel, 1944. 39 S.

Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft: Die Lage minderbemittelter Familien im Frühling 1943. 133 S.

Hanselmann, Heinrich: Elternfreuden. Erlenbach/Zürich, 1944. 107 S.

Holer, Oskar: Gesamtarbeitsvertrag und Allgemeinverbindlichkeit. Genf. 55 S. Fr. + 3.12.

Lifschitz, B.: Die schweizerisch-russischen Handelsbeziehungen. Zürich, 1944. 39 S. Fr. + 2.29.

Milhaud, Edgard: De la crise économique mondiale à la politique de l'élévation des niveaux de vie. Genève, 1944. 93 S.

Moos, Herbert von: Barnum Frauenwohl, der Diktator von Seldwyla. Genf, 1944. 190 S. Fr. + 3.12.

Prokopovicz, S. N.: Die natürlichen Hilfsquellen der UdSSR. Zürich, 1944. 40 S. Fr. + 2.29.

— Russlands Volkswirtschaft unter den Sowjets. Zürich, 1944. 459 S. Fr. + 16.65.

Roedelsberger, Franz A.: Zürich in 500 Bildern. Zürich, 1944. 216 S. Fr. + 2.60.

Röpke, Wilhelm: Civitas Humana. Erlenbach/Zürich, 1944. 408 S. Fr. + 14.05.

Rumpf-Thévenot, Th.: Phantasie — ewiger Born. Zürich, 1943. 300 S. Fr. 8.85.

— Fremdsprache und Gedächtnis. Zürich, 1943. 236 S. Fr. + 14.05.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen

Umsätze:	1943/44	1942/43
Arbon	1 708 000.—	1 525 000.—
Baar-Cham	1 140 000.—	1 066 000.—
Biel	6 686 000.—	6 333 000.—
Frauenfeld	1 902 000.—	1 863 000.—
Grenchen	3 106 000.—	3 047 000.—
Oberburg	606 000.—	602 000.—
Oensingen	459 000.—	432 000.—
Uetendorf	656 000.—	621 000.—
Wetzikon	2 260 000.—	2 064 000.—

Jubiläumsfeiern.

Lachen: Generalversammlung mit Jubiläumsreferat.

Elgg: Jahrhundertfeier mit einem Referat von Redaktor Hermann Schlatter und Darbietungen des Jodlerdoppelquartetts des TV Elgg und des Appenzeller Streichorchesters Urnäsch.

Orbe: Gedenkfeier mit einem Referat von C.-F. Ducommun und einer Filmvorführung in Orbe, Chavornay und La Sarraz.

Theateraufführungen.

Die Heidibühne gastiert mit dem Stück «Wie me's trybt, so het me's» in **Affoltern a. A., Baden, Lenzburg, Magden, Maisprach, Obersiggenthal, Papiermühle, Rheinfelden, Stein** (Aarg.), **Windisch**; mit Kindervorstellungen von «Frau Holle» in **Affoltern a. A., Baden, Obersiggenthal, Rheinfelden, Windisch.**

Für den AKV **Luzern** spielt das Heimatschutztheater Kriens das Stück «Wie me's trybt, so het me's» in Emmenbrücke, Malters, Perlen, Ebikon und Hochdorf.

Weitere Veranstaltungen.

Baar-Cham: Generalversammlung mit einem Vortrag von Fräulein G. Gröbli, Sekretärin des KFS, über «Die Mitarbeit der Frau in der Konsumgenossenschaft».

Zürich kündigt den Beginn der Hausfrauennachmittage im St. Annahof mit Vorträgen und Vorführungen an.

Die Eröffnung einer neuen Filiale in Kesswil meldet **Romanshorn.** am.

Basel. *Die ACV-Angestellten im Stadttheater.* Die Direktion des Allgemeinen Consumvereins beider Basel hat das gesamte Personal zu einer Operettenaufführung eingeladen. Zu diesem Zwecke wurde am 14., 16. und 21. Oktober das Basler Stadttheater für den ACV reserviert. Zur Aufführung gelangte die bekannte und beliebte Wiener Operette «Alt Wien». Das gesamte mitwirkende Ensemble mit den bekanntesten Schauspielern des Basler Stadttheaters erwarb sich mit seinen Leistungen volle Anerkennung. Die Vorführung bot während beinahe drei Stunden angenehme Unterhaltung und war so eine willkommene Abwechslung und Erholung. Das Personal des ACV dankt auch an dieser Stelle den verantwortlichen Instanzen für das Gebotene.

Das ACV-Personal führt Ausflüge und Zusammenkünfte durch. In Uebereinstimmung mit dem vorgesehenen Rochdale-Jubiläumsprogramm des ACV beider Basel werden Personalausflüge oder -zusammenkünfte durchgeführt. Dieselben sind so gedacht, dass das Personal jedes einzelnen Geschäftszweiges resp. Filiale und Depots nach einem eigenen Vorschlag einen Ausflug oder sonst eine Zusammenkunft inszeniert. Die Direktion spendet an die Kosten für eine Zwischenverpflegung einen angemessenen Betrag. Diese Ausflüge oder Zusammenkünfte sollen auch bewirken, dass innerhalb des Genossenschaftspersonals der wahre Kameradschaftsgedanke in vermehrtem Masse zum Ausdruck kommt. Neben der Jubiläumsgeschenkpackung, bestehend aus 300 g Kaffee in einer gefälligen Dose, die bereits an das gesamte Personal verteilt wurde, sind das Veranstaltungen für die Angestellten, die durchaus gewürdigt werden und vollen Anklang gefunden haben. F. Sn.

Biberist. * *Aus dem Bericht pro 1943/44.* Im Dienste der Landesversorgung hat die Konsumgenossenschaft Biberist das begonnene Kleinpflanzwerk weiter unterhalten und sogar erweitert. 370 Pflanzparzellen wurden den Mitgliederfamilien gratis zur Verfügung gestellt.

Der Umsatz ist weiter um mehr als 150 000 Fr. auf 1 800 000 Franken gestiegen, was nicht etwa auf Erhöhung der Preise, sondern vor allem auf mengenmässigen Mehrumsatz zurückzuführen ist. Der gute Jahresabschluss sichert der Mitgliedschaft eine Rückvergütung von 9 % auf allgemeine Waren und 5 % auf Fleischwaren im Gesamtbetrag von 127 500 Fr.

Aus Anlass des Jubiläumsjahres veranstaltete die Genossenschaft drei gutbesuchte Veranstaltungen der Heidi-Bühne verbunden mit je einer Ansprache von Herrn Grossrat Althaus, Bern.

Der Jahresbericht bietet im weiteren u. a. Bilder aus dem Hauptgeschäft und der Spezialabteilung für Manufaktur- und Geschirrwaren.

Die *Bilanz* mit einer Gesamtsumme von 1 145 300 Fr. weist u. a. folgende Posten auf: *Aktiven:* Kassabestand, Bankguthaben und Wertschriften 554 800 Fr., Warenvorräte 185 000 Fr., Immobilien 385 000 Fr. *Passiven:* Depositen 761 700 Fr., Rückvergütung 127 500 Fr., Reservefonds und Anteilscheine 234 900 Franken.

Glarus. *Fritz Michel †.* Samstag, den 21. Oktober, wurde die sterbliche Hülle von Altverwalter Fritz Michel zur letzten Ruhe geleitet. Ein im ganzen Schweizerlande bekannter Genossenschafter ist von uns gegangen. Mit seinem Wirken ist die Genossenschaftsbewegung von Glarus eng verbunden; er ist der erste Kämpfer für die Idee gewesen, er hat seine ganze Lebenskraft dem Konsumverein gewidmet; denn volle 56 Jahre war er in dieser Genossenschaft tätig. Am 11. Juli 1884 trat er 15jährig als Lehrling und Ladendiener in den Konsumverein, welcher damals noch den Namen «Speiseanstalt» trug, ein. Dem erst 26jährigen wurde die Verwalterstelle 1895 für einen Gehalt von 2500 Fr. im Jahre, inkl. Aushilfskräfte, übergeben. Der damalige Umsatz erreichte 136 900 Fr. im Jahre.

Der Initiative des jungen Verwalters war es vorbehalten, die Genossenschaft zu entwickeln. Schon im Jahre 1906 wurde eine Filiale in Ennenda, 1909 eine Filiale in Mitlödi eröffnet. Seine genossenschaftliche Ueberzeugung bewies er durch den Beitritt zum Verband schweizerischer Konsumvereine im Jahre 1908. Stetig entwickelte sich die Genossenschaft in Glarus unter der Führung von Fritz Michel. Sein tolerantes Wesen, seine lautere Gesinnung und sein fröhlicher Geist halfen manche Schwierigkeit zu überwinden, und der Genossenschaft verschafften sie Ansehen. — Ein für ihn schwerer Schlag war der Hingang seiner Gattin. Konnten auch sein Lebenswille und seine Initiative nicht gebrochen werden, ging doch ein Teil seines jugendlichen Elans verloren, und immer mehr beschäftigte er sich mit dem Rücktritt aus der aktiven Tätigkeit. Der neue Krieg mit all seinen Problemen bewog ihn, nicht mehr zu zögern, und im Jahre 1940, nach vollen 45 Jahren Tätigkeit als Verwalter, trat er in den Ruhestand.

Nicht nur dem Konsumverein in Glarus, auch einer weiteren Genossenschaftsbewegung stellte er sein Wissen und Können zur Verfügung; so war er seit der Gründung des Kreisverbandes IXa dessen Kassier; ebenso war er Mitglied der Verwaltung der MESK. Auch dem öffentlichen und kirchlichen Leben von Glarus stellte er sich zur Verfügung. Ueberall war er beliebt als verständiger Berater und fröhlicher Gesellschafter. Als eine Persönlichkeit vom alten Schrot und Korn, aufrecht in der Gesinnung, fröhlich in der Gesellschaft, überzeugt von der Genossenschaftsidee, wird er eine Lücke hinterlassen. Die Genossenschaftsbewegung der Schweiz wird Verwalter Fridolin Michel in treuem Andenken bewahren, und sein Werk, der Konsumverein Glarus, wird sein Denkmal bleiben. Friede seiner Seele. b.

Oberhofen. *Fritz Spring, Verwalter †.* Wie nahe Leben und Tod oft beisammen stehen, das haben Angehörige und Bekannte unseres Verwalters erfahren. Durch Sturz vom fahrenden Lastauto, am 14. Oktober nachmittags, schwer verletzt, hauchte er am Montag, den 16. Oktober, im Alter von 61 Jahren sein Leben aus — ein Leben, das angefüllt war mit Arbeit und Pflichterfüllung.

Im Jahre 1918 wurde Fritz Spring zum Präsidenten und 1926 zum Verwalter unserer Genossenschaft gewählt. Wie manche Abendstunde, wie manchen Sonntag er der Genossenschaft geopfert hat, ist dem Grossteil der Mitgliedschaft unbekannt. Wieviel seine Angehörigen ihn entbehren mussten, steht auch nirgends verzeichnet. Dieses Opfer seiner Frau und seiner Kinder sei ihnen im Namen der Verwaltung und Mitgliedschaft herzlich verdankt.

Wenn auch das Leben unseres Verwalters mit Arbeit, von der niedrigsten bis zur verantwortungsvollen, ausgefüllt war, fand er gleichwohl noch Zeit und Aufgeschlossenheit für die Schönheit der Natur.

Ein unerforschliches Geschick hat hier einem Leben, das sinnvoll und vorbildlich gewesen ist, ein Ziel gesetzt.

Den Angehörigen entbieten wir unser tiefgefühltes Beileid.

Die Verwaltung und das Personal.

Oensingen. (Mitg.) *Albert Pfluger †.* Unter überaus grossem Leichengeleite wurde Donnerstag, den 19. Oktober, Albert Pfluger, Amtsrichter, zu Grabe getragen. Der Verstorbene war ein überzeugter Genossenschafter. Viele Jahre leitete er als Präsident unsere Generalversammlungen. Nach seinem Rücktritte wirkte er bis heute als Revisor unserer Genossenschaft. Albert Pfluger hat der Konsumgenossenschaft Oensingen grosse Dienste geleistet.

Ragaz. *100 Jahre Genossenschaft — Jubiläumsfeier der Genossenschafterinnen.* Gar zahlreich folgten die Genossenschafterinnen dem Rufe des Konsumvereins Bad Ragaz, um in einer schlichten und einfachen Feier der 28 Redlichen Pioniere von Rochdale zu gedenken.

Mit der Hymne «Heil dir Genossenschaft», vorgetragen durch den Trachtenchor «Ragazertübli», der im Laufe des Abends erneut den Beweis seines Könnens ablegte, wurde die Feier eröffnet. Mit grosser Freude begrüsste der Präsident des KV Bad Ragaz, Herr Dr. *E. Hobi*, die 160 anwesenden Frauen. In einer prägnanten Jubiläumsrede liess er das Bild der Weber von Rochdale vor den Augen der Anwesenden erstehen. In Zahlen liess der Redner die rasche und imposante Verbreitung der Genossenschaften in der ganzen Welt bekannt werden. Er ermahnte die Genossenschafterinnen, wie die Weber von Rochdale durch ihre Treue zur Idee an die Aufbauarbeit der Genossenschaft mitzuarbeiten, und würdigte die Arbeit, die sie im stillen als Hausfrauen verrichten. Er schloss seine Rede mit dem Aufruf zur geistigen Mitarbeit an den Lösungen der Genossenschaft. In einer kurzen, humor-

vollen Ansprache verdankte Verwalter *Thuli* die stark applaudierte Rede. Er richtete an die Hausfrauen die Bitte zur Mithilfe im Laden. Der Applaus zeigte, dass die Worte des Verwalters gute Aufnahme bei den Hausfrauen gefunden hatten.

Wohlverdient wurde nun allen Anwesenden von der Verwaltung des KV Bad Ragaz ein Imbiss serviert. Die anschliessenden Liedervorträge durch die «Ragazertübli» leiteten zum genütlichen Teil des Abends über, in dem sich Zithervorträge, Gedichtrezitationen und Theaterstücke in bunter Reihenfolge ablösten. Es sei an dieser Stelle all den uneigennützigen Genossenschafterinnen gedankt, die durch ihre Beiträge zur Verschönerung des Abends mitgeholfen haben. th

Rapperswil (St. G.). *Rücktritt von Verwalter Otto Ochsner.* Auf Ende September ist Herr Verwalter Otto Ochsner aus Altersrücksichten aus dem Dienst der Allg. Konsumgenossenschaft Rapperswil getreten. Vor 17 Jahren trat er als Verwalter bei der kurz vorher neuerstandenen Allg. Konsumgenossenschaft Rapperswil ein. Otto Ochsner ist eines der Beispiele, wie sich ein gesinnungstreuer Genossenschafter mit Fleiss und Geschick ohne halb- oder ganzstaatliche Prüfung auf einem solchen Posten bewähren kann. Er hat nicht eitel Freude an unserer Genossenschaft erlebt, die aus der Erbschaft der zusammengebrochenen «Zürichsee rechtes Ufer» noch lange zu zehren hatte. Die Rapperswiler wünschen dem aufrechten und treuen Genossenschafter noch recht viele Jahre der Ruhe und der geklärten Lebensfreude.

Die Leitung der Allg. Konsumgenossenschaft Rapperswil wird seit dem 1. Oktober, dank freundlichen Entgegenkommens der Nachbargenossenschaft Jona, durch deren Verwalter, Herrn Winiger, besorgt. St.

Rorschach. * *Bericht 1943/44.* Eine erfreuliche Tatsache ist die bedeutende Umsatzsteigerung von 172 000 Franken, womit die 2½ Millionengrenze annähernd erreicht wird. Das entspricht einem Durchschnittsbezug der Mitglieder von rund 950 Franken. Der Bericht erwähnt die Entwicklung der einzelnen Abteilungen und stellt fast überall einen erfreulichen Fortschritt fest, mit Ausnahme der Abteilung Brennmaterialien, die offenbar einen recht mühsamen Kampf mit dem «Amtsschimmel» zu führen hat. Aus der Bäckerei wird die Anschaffung eines elektrischen Backofens berichtet. Besondere Erwähnung finden die Pflichtbeteiligung am Anbauwerk Sennwald, die Veranstaltung von Aufführungen der Heidibühne, die Statutenrevision, das Reglement für den Sozialfonds und eine bescheidene Feier aus Anlass der sechzigsten Wiederkehr der Gründung der Genossenschaft.

Unter den *Aktiven* der *Bilanz* mit einer Gesamtsumme von 1 030 800 Fr. werden ausgewiesen: Kassa, Postcheck und Banken 174 100 Fr. Warenvorräte 331 400 Fr. und Immobilien 380 000 Fr.; unter den *Passiven:* Rabatte, Rückvergütung und Depositenkasse 579 800 Fr., Reservefonds, Sozialfonds und Vortrag auf neue Rechnung 143 900 Fr.

Verbandsdirektion

1. Wir erhalten die traurige Nachricht vom Hinschied von Herrn Fritz Spring, langjähriger Verwalter der Konsumgenossenschaft Oberhofen a/Th. Herr Spring wurde durch die Folgen eines schweren Unfalles mitten aus seinem reichen Arbeitsfeld entrissen.

Der Trauerfamilie und der Konsumgenossenschaft Oberhofen a/Th. sind Kondolenzschreiben zugestellt worden.

2. Altverwalter Fridolin Michel, Glarus †.

Mit Herrn Michel verlieren wir einen alten Kämpen unserer Bewegung, der in unseren Reihen immer gern gesehen wurde. In seiner früheren langjährigen Tätigkeit als Verwalter unseres Verbandsvereins in Glarus hat er dieser Genossenschaft grosse Dienste geleistet. Erwähnen möchten wir auch seine frühere Betätigung im Vorstand des Kreisverbandes IXa. An den Geschicken unseres Verbandes hat er stets regen Anteil genommen.

Der Trauerfamilie, sowie dem Konsumverein in Glarus sind Kondolenzschreiben zugestellt worden.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind folgende Beträge überwiesen worden:

Fr. 100.— vom Konsumverein Turgi u. Umgebung (Aarg.)
» 100.— von der Société coopérative de consommation « L'Avenir » Sainte-Croix (Vaud)
» 400.— von der Konsumgenossenschaft Biel (Bern)

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot

Gesucht von jungem, tüchtigem Chefmagaziner in ungekündigter Stellung in Konsumverein, bewandert in Lebensmitteln, Obst und Gemüse, Weinkellerei, Futter- und Düngemitteln, Holz und Kohlen sowie im Speditionswesen, Posten als **Abteilungsleiter** oder **Chefmagaziner.** Bewerber ist befähigt, einen grösseren Betrieb zu leiten und dem Personal vorzustehen. Offerten erbeten unter Chiffre K. M. 107 an den V. S. K., Basel 2.

27 Jahre alter **Bäcker-Konditor,** in beiden Fächern selbständig, sucht Stelle in Konsumbäckerei. Wäre in der Lage, eine Bäckerei zu führen. Beherrsche die französische Sprache. Auch eine Stelle als **Magaziner** würde angenommen. Eintritt ab 20. November 1944. Offerten erbeten an Werner Moser, Bäckerei Müller, Niederösch (Bn.), Tel. 28 49.

Junger, tüchtiger **Bäcker** sucht Stelle in Genossenschaftsbäckerei. Offerten an Willy Müller, Bäcker, Oberentfelden.

INHALT: *Seite*

Verlängerung des Warenhausbeschlusses auf dem Vollmachtenweg? 537
Ein Nachtrag 539
Dr. Pritzker erhält den Werder-Preis 540
Lebensmittelverein — Lebensverein 541
Genossenschaftsbewegung und Nachkriegszeit . . . 542
Die Gemeinden der Patenschaft CO-OP 542
Kurze Nachrichten 543
Die Mankohaftung des Verkaufspersonals 544
Das Ergebnis der Herbstobstaktion LVZ 545
Bildungs- und Propagandawesen: Die Zusammensetzung des Studienzirkels 545
Bibliographie 546
Aus unseren Verbandsvereinen 546
Verbandsdirektion 548
Genossenschaftliches Seminar 548
Arbeitsmarkt 548

WO SPEIST MAN GUT IN BASEL?

Alkoholfreie Restaurants
ST. CLARA
HAMMERSTR. - CLARASTR.
POMERANZE
STEINENVORSTADT 24
ACV